

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses durch die Deutsche Giga West (DGW) inkl. Gestattungsvereinbarung

Die Zustimmung zu den Bedingungen des Hausanschlusses inkl. der Gestattungsvereinbarung kann ausschließlich von dem Gebäudeeigentümer bzw. Bevollmächtigten der/s Eigentümer/s gegeben werden und sind Voraussetzung für den Anschluss an das Glasfasernetz und die kostenlose Nutzung des Grundstücks/ Gebäudes und/oder der Wohnung im Zuge der Erstellung des Netzes.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss des Anschlussobjektes und des Grundstücks, auf dem sich das Anschlussobjekt befindet und – soweit erforderlich – das Gebäude, in dem sich das Anschlussobjekt befindet, an das Glasfasernetz der DGW.
- 1.2 Der Kunde beauftragt für das Grundstücks- und Gebäudenetz
 - die DGW mit der Errichtung einer Zuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Glasfaser-Abschlusspunkt (GF-AP) sowie den Bau des GF-AP in dem jeweiligen Gebäude zwecks Anschluss des Anschlussobjekts.

Beispiele: Ein- und Mehrfamilienhaus



2. Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung

Die Durchführung des Auftrags durch die DGW ist nur möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mindestanzahl der anschließbaren Gebäude/Wohneinheiten im Netzausbaugebiet wird erreicht;
- Vorliegen einer wirksamen Gestattungsvereinbarung (Ziffer 6);
- Vorliegen der erforderlichen Zustimmung der Miteigentümer für die Arbeiten im Gemeinschaftseigentum, soweit das Anschlussobjekt eine Eigentumswohnung in einem Mehrparteienhaus ist;
- Vorliegen erforderlicher Gestattungen durch Eigentümer von Drittgrundstücken (z.B. wenn für den Gebäudeanschluss Querungen von Drittgrundstücken notwendig sind).

3. Auftragsdurchführung

- 3.1 DGW oder das von der DGW beauftragte Fachunternehmen vereinbaren einen Termin zur Abstimmung der durchzuführenden Arbeiten mit dem Eigentümer oder dessen Vertreter.
- 3.2 DGW führt die beauftragten Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung ([download www.deutsche-giga-access.de/netzbaubau/info-und-downloads/leistungsbeschreibung](http://www.deutsche-giga-access.de/netzbaubau/info-und-downloads/leistungsbeschreibung)) durch.
- 3.3 Die Parteien vereinbaren den genauen Umfang, Art und Zeitraum der von DGW durchzuführenden Arbeiten in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll.

4. Auftrag und Kosten

Ich beauftrage einen Glasfaser-Hausanschluss zu folgenden Konditionen:

Kosten für den Glasfaser-Hausanschluss	Einmaliger Anschlusspreis für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einem Dienstvertrag (Glasfaser-Internetvertrag)*	Einmaliger Anschlusspreis für Ein- bis Zweifamilienhäuser ohne Dienstvertrag (Glasfaser-Internetvertrag)*	Einmaliger Anschlusspreis für Mehrfamilienhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten
In der Vorvermarktungsphase (Nachfragebündelung und Erreichung der Vorvermarktungsquote)	Kostenlos bis zum Ende der Vorvermarktungsphase (definiertes Datum)	Kostenlos bis zum Ende der Vorvermarktungsphase (definiertes Datum)	Kostenlos bis zum Ende der Vorvermarktungsphase (definiertes Datum)
In der Bauvermarktungsphase (Nach erfolgreicher Vorvermarktung: Ausbauplanung und erste Baumaßnahmen)	Kostenlos bis zum Ende der Bauphase	Kostenlos bis zum Ende der Bauphase	Kostenlos bis zum Ende der Bauphase
In der Betriebsphase (Zeitraum, in dem das Glasfasernetz in Ihrem Bauabschnitt nicht mehr ohne Tiefbauarbeiten erreichbar ist)	1.495,00 €	1.495,00 €	Kostenpflichtig -Preis auf Anfrage-

Hinweis: Alle Preise verstehen sich als Bruttopreise. *bis einschließlich 30 Metern Anschlusslänge von der Grundstücksgrenze.

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses durch die Deutsche Giga West (DGW) inkl. Gestattungsvereinbarung



Für Mehrfamilienhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten ist nur der Abschluss eines Glasfaser-Hausanschlusses Voraussetzung für den Anschluss an das Netz. Die Deutsche Giga West kann die Herstellung des Hausanschlusses im Übrigen nur in den Fällen vornehmen, in denen die Vorvermarktung in den Ausbaugebieten erfolgreich abgeschlossen wird. Sollte ein Ausbau auf Grund fehlendem Vermarktungserfolges nicht stattfinden, haben die Gebäudeeigentümer keine Kosten zu tragen und kein Anspruch auf die Erstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses.

Der Hausanschluss umfasst eine kostenlose Anschlusslänge von bis zu 30 Metern von der Grundstücksgrenze. Jede Liegenschaft erhält einen Hausübergabepunkt. Für Hausanschlusslängen, die länger als 30 Meter sind werden die weiteren Anschlussmeter individuell kalkuliert. Ein entsprechendes Angebot/Kostenvoranschlag kann vorzeitig angefragt werden.

5. Zahlungsbedingungen

Die Schlussrechnung wird nach Fertigstellung des Glasfaser- Hausanschlusses gelegt. Der Rechnungsbetrag über den Glasfaser-Hausanschluss ist unmittelbar nach Abnahme des Glasfaser-Hausanschlusses fällig und unter der Angabe der Reg-Nr. auf das u.g. Konto zu überweisen.

6. Gestattungsvereinbarung

6.1 Die DGW ist gem. § 134 Abs. 1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 05. Juli 2021 berechtigt, Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrswege sind, zwecks Errichtung von Glasfaserleitungen für Telekommunikationszwecke zu nutzen, sofern das Grundstück durch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Häuser oder Wohnungen in diesem Zusammenhang dem Grundstück gleichgestellt. Um Baumaßnahmen ohne Verzögerung durchzuführen und den Verwaltungsaufwand für die Nutzung zu minimieren, wird unabhängig von der Frage, ob im konkreten Einzelfall eine gesetzliche Duldungsverpflichtung nach § 134 Abs. 1 Nr. 2 TKG besteht, durch den Eigentümer diese schriftliche Gestattungsfreigabe erteilt. Die DGW darf dieses Recht ohne vorherige Zustimmung an einen aktiven Anbieter von Telekommunikationsleistungen weitergeben, jedoch ausschließlich nur zwecks Errichtung von notwendigen Telekommunikationseinrichtungen und zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit sowie des Abbaus dieser Telekommunikationseinrichtungen.

6.2 DGW beabsichtigt, das Grundstück und das/die auf diesem befindliche(n) Gebäude bzw. dort wohnende/ arbeitende Personen an das Telekommunikationsnetz im Sinne von §§ 134 Abs. 1, 145 Abs. 1 TKG anzuschließen.

6.3 Gegenstand der Gestattung

6.3.1 Der Eigentümer gestattet der DGW die Mitbenutzung des Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und - anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch den Netzabschluss (§ 145 Abs. 1 TKG) und, sofern die Benutzung des Grundstücks dadurch nicht unzumutbar dauerhaft beeinträchtigt wird, Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie. Rechte der DGW nach §§ 134, 145 TKG werden durch die getroffene Nutzungsvereinbarung nicht beeinträchtigt. Die Gestattung umfasst auch das Einziehen von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und / oder Erneuerung der Anbindungen und / oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, ist hierfür eine gesonderte Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

6.3.2 Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch DGW (siehe unter Ziffer 9.6).

6.3.3 Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung bzw. den Netzabschluss erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen, und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

6.3.4 Von der DGW eingebrachte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der DGW, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäuden verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind und nach Ende der Gestattung durch die DGW wieder entfernt werden dürfen. Die Bestandteile des Telekommunikationsnetzes sind innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen, wenn der Eigentümer die DGW dazu nach Beendigung dieser Vereinbarung schriftlich auffordert.

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses durch die Deutsche Giga West (DGW) inkl. Gestattungsvereinbarung



6.3.5 DGW verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch DGW beschädigt werden.

6.3.6 Der DGW ist es ausdrücklich gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an dritte Gesellschaften zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.

6.4 Durchführung von Baumaßnahmen

6.4.1 Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung der DGW mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt und schriftlich protokolliert und vom Eigentümer oder einer durch ihn berechtigten Person durch deren Unterschrift bestätigt. Die DGW geht davon aus, dass Personen, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführen, auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern es sich nicht um diesen handelt.

6.4.2 Die DGW verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

6.5 Zutritt zum Grundstück

Die DGW ist berechtigt, das (die) Grundstück(e) zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Absatz 2. festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten - auch Aufgrabungen - vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach Ziffer 7.1 dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

6.6 Nutzungsänderung

Verhindern die im Rahmen dieser Gestattung errichteten Anlagen der DGW den Vollzug einer verbindlichen Bauleitplanung oder wirtschaftlich angebrachten Nutzung der (des) Grundstücke (s), so werden die Anlagen der DGW auf Kosten des Eigentümers innerhalb der Grundstücksgrenzen verlegt, wenn die geänderte Nutzung nicht ohne Verlegung erfolversprechend durchgeführt werden kann und Schutzvorkehrungen für die Anlagen der DGW nicht ausreichen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Verlegung zu gestatten.

6.7 Entgelt

6.7.1 Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.

6.7.2 Der Eigentümer stellt die DGW hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

6.8 Laufzeit der Gestattungsvereinbarung

6.9 DGW ist berechtigt, das Grundstück für die Dauer der Duldungspflicht nach §§ 134, 145 TKG zu nutzen. Entfällt die gesetzliche Duldungspflicht bzw. sollte diese nicht bestehen, gilt die Gestattung auf unbestimmte Zeit und kann erstmals 2 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

6.10 Die DGW wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die DGW. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

6.11 Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

7. Haftung

7.1 Für Schäden aufgrund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet DGW gegenüber Verbrauchern und Unternehmern nach den Regelungen des TKG.

7.2 Im Übrigen haftet DGW bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.

7.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet DGW im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der DGW auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

7.4 Für den Verlust von Daten haftet DGW bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Abs. 3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

7.5 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverlust oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf den technischen Systemen des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden, und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses durch die Deutsche Giga West (DGW) inkl. Gestattungsvereinbarung



7.6 In Bezug auf die von DGW zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

8. Datenschutzhinweis

DGW oder der beauftragte Dienstleister verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Angebotserstellung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der DSGVO. Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter www.deutsche-giga-west.de/datenschutzhinweis.

9. Widerrufsbelehrung

Soweit der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, hat er das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung zu widerrufen. Einzelheiten zu dem Widerrufsrecht und den Folgen des Widerrufs, sowie ein Muster-Widerrufsformular sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

10.2 Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

10.3 Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer DGW über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diesen Gestattungsvertrag auf den Erwerber zu übertragen. Auf Verlangen der DGW ist diese Gestattung auf Kosten der DGW durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.

10.4 Der DGW ist es gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diese Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung einer Dienstleistung dient.

10.5 Für das Vertragsverhältnis der Parteien gilt deutsches Recht.

11. Auftragserteilung

Der Vertrag wird nach schriftlicher Auftragserteilung durch die DGW wirksam. Der Kunde hat die Widerrufsbelehrung erhalten und verstanden.

Anlage

Muster-Widerrufsformular Dienstleistungen



An
Deutsche Giga West GmbH
Grugaplatz 2-4
45131 Essen

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

*Unzutreffendes streichen

bestellt am* / erhalten am*	Name des/der Verbraucher(s)	Kundennummer
Anschrift des/der Verbraucher(s)		
Ort, Datum	Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)	

Als Verbraucher steht Ihnen bei einem Auftrag zur Erbringung von Dienstleistungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Deutsche Giga West GmbH
Grugaplatz 2-4
45131 Essen

E-Mail: info@dgw-gmbh.net

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datenschutzhinweis nach Artikel 13 DSGVO

- (1) Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die DGW GmbH, Grugaplatz 2-4, 45131 Essen. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie über die E-Mail-Adresse info@dgw-gmbh.net erreichen.
- (2) Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeitet die DGW personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verwendet die DGW den Namen des Grundstücksinhabers sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Die Adressen, an denen das DGW-Netz verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO.
- (3) Die DGW speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht, der wirtschaftlich genutzte Zeitrahmen beträgt hierbei 25 Jahre.
- (4) Die DGW gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb und Störungsbearbeitung und Überwachung. Davon umfasst ist insbesondere die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Diensteanbieter, die als Kooperationspartner der DGW die Glasfaser-Internetverträge in der Region anbieten, zum Zweck der Bewerbung der Mieter des Grundstücks und der darauf befindlichen Immobilie für Telekommunikationsdienste.
- (5) Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von der DGW verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von der DGW verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Entsprechende Anfragen können an die DGW oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Nehmen Sie bitte unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt (E-Mail-Adresse: info@dgw-gmbh.net) mit uns auf. Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die DGW können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.